

Zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 409/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Esther L., geborene C.,  
South B. Blvd, C. University,  
O.-USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

gegen

Land Rheinland - Pfalz,  
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,  
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Januar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuhs und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 14. Dezember 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

### G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht berücksichtigt bei der Schätzung der verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit, daß die Erwerbsfähigkeit durch das verfolgungsunabhängig entstandene Schulter-Arm-Syndrom insgesamt weiter herabgesetzt ist, und

- 3 -

weicht damit von den vom Bundesgerichtshof aufgestellten Grundsätzen zur Bestimmung des verfolgungsbedingten Anteils der Minderung der Erwerbsfähigkeit (zuletzt: BGH RZW 1973, 171) nicht ab.

Mai

Dr. Lang

